Umweltversicherungen – Sinnvoll für den Mineralölhandel?

Nicht wenige Mineralölhändler sind unzufrieden mit ihrem Versicherungsschutz für Umweltrisiken. Zu teuer, zu viele Ausschlüsse und wenn mal ein Grundwasserschaden festgestellt wird, gibt es Probleme mit der Deckung. Auch werden immer wieder die Fragen gestellt: Brauche ich eine solche Versicherung überhaupt und welchen Schutz bieten die hierzu am Markt angebotenen Versicherungsprodukte tatsächlich? Was kann ich tun, um einen sinnvollen und risikogerechten Versicherungsschutz zu einem guten Preis-/Leistungsverhältnis zu erhalten?

Der Autor

Dr. Helmuth Schmücker
Dr. Schmücker GmbH
Henstedt-Ulzburg

Die Umwelthaftpflichtversicherung

Zur Beantwortung dieser Fragen ist zunächst eine Bestandsaufnahme aktueller Versicherungsmöglichkeiten sinnvoll. So verfügen die meisten Mineralölhändler bzw. Tankstellenbetreiber über eine Umwelthaftpflichtversicherung. Bei dieser Versicherung, welche sukzessive ab den 90er Jahren die alte Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung ablöste, handelt es sich um eine reine Haftpflichtversicherung. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden – gemeint sind hier Schäden privater Dritter – infolge von Umwelteinwirkungen. Bei einer solchen Umwelteinwirkung kann es sich beispielsweise auch um übergreifende Feuer- oder Explosionsauswirkungen handeln. Solche Schäden können umfangreiche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen, sie sind allerdings auch selten.

Ungleich häufiger wurden Mineralölhändler und Tankstellenbetreiber in der Vergangenheit mit Verunreinigungen von Boden und Grundwasser konfrontiert. Aufgrund verbesserter Sicherheitsstandards konnte die Wahrscheinlichkeit für einen Untergrundschaden zwar deutlich reduziert werden, doch auch zukünftig werden solche Schäden infolge menschlichen und technischen Versagens auftreten.

Was bietet dann die Umwelthaftpflichtversicherung?

Zunächst einmal befasst sich diese Versicherung grundsätzlich nicht mit den Schäden an eigenem Grund und Boden. Sie befasst sich auch nicht mit der Verunreinigung von Grundwasser. Denn Grundwasser ist grundsätzlich herrenlos. Es fehlt somit an der privatrechtlichen Haftungsgrundlage. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob Grundwasser auf dem eigenen Grundstück von der Belastung betroffen ist oder die Grundwasserbelastung bereits über die Grundstücksgrenze hinausgegangen ist (Abb. 1). Der Versicherungsschutz greift erst dann, wenn durch die Grundwasserbelastung die Rechte privater Dritter konkret bedroht werden (Abb. 2). Dieser Fall kann beispielsweise dann eintreten, wenn sich auf dem Nachbargrundstück ein genehmigter Brunnen befindet. Der Versicherer übernimmt dann allerdings auch nur die Kosten für Aufwendungen, die notwendig sind, um einen solchen Drittschaden vermeiden zu können. Das wären beispielsweise Maßnahmen zur Reinigung von Grundwasser im Rahmen einer Grundwassersicherung/-sanierung. Wichtig ist es auch zu wissen, dass für derartige Maßnahmen – es handelt sich hierbei um Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles – je nach Vertragsgestaltung nur ein Bruchteil der vereinbarten Deckungssumme zur Verfügung steht.

Umfangreicher Versicherungsschutz besteht erst nach Eintreten und nach Feststellung eines Drittschadens. Das heißt, dass erst nachweislich ein Personen- oder Sachschaden eingetreten oder die Rechte Dritter (z. B. Wassernutzungsrechte) durch die Belastung beeinträchtigt sein müssen, um einerseits in den Genuss der vollen Deckung und andererseits der gesamten Deckungssumme zu kommen.

Erfahrungsgemäß sind derartige Drittschäden relativ selten. Oftmals bleiben

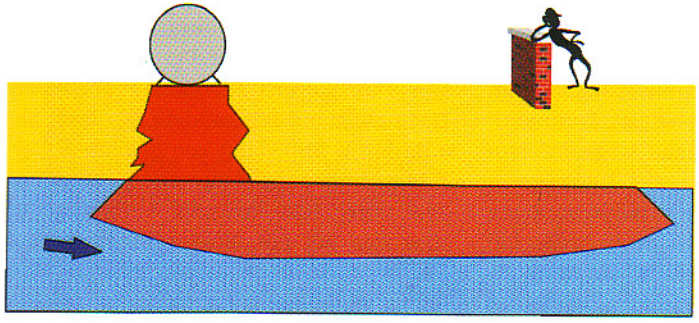

Abb. 1 Boden- und Grundwasserverunreinigung Gefahr für einen Dritten besteht nicht

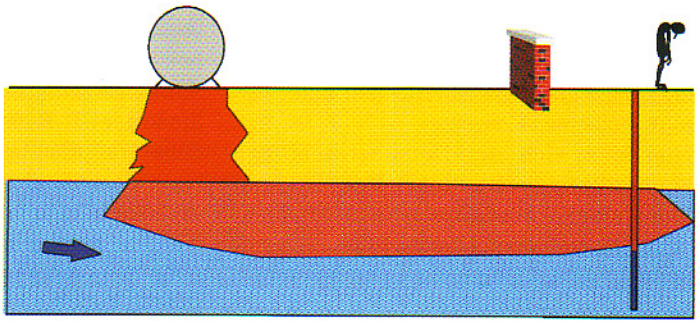

Abb. 2 Boden- und Grundwasserverunreinigung Drittschaden eingetreten

Belastungen durch Mineralölprodukte, insbesondere durch Diesel und Heizöl im Untergrund auf den Betriebsstandort beschränkt, ohne zu einer konkreten Bedrohung für Dritte zu werden. Schadensersatzansprüche privater Dritter bleiben dann aus.
Unabhängig davon löst die Kenntnis von Boden- und Grundwasserschäden eine Meldepflicht bei den zuständigen Behörden aus. Die Folge: Die Behörden verlangen Untersuchungs- und ggf. kostenintensive Sanierungsmaßnahmen. Mit manchen Versicherern wird man dann, insbesondere bei ansonsten gut laufenden Versicherungsverträgen, ggf. auf dem Verhandlungs- und Kulanzweg eine freiwillige Kostenbeteiligung erzielen können. Doch wird der Mineralölhändler im Regelfall auf den Kosten sitzen bleiben, es sei denn, er hat zusätzlich zu der Umwelthaftpflichtversicherung eine so genannte Bodenkaskoversicherung abgeschlossen.

Die Bodenkaskoversicherung

Diese Versicherung bietet Deckung für Verunreinigung von eigenem oder gepachtetem Grund und Boden und ggf. damit in Verbindung stehender Gebäude.
Im Rahmen der Bodenkaskoversicherung ersetzt der Versicherer grundsätzlich auch die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Dies kann im Extremfall bei einer unterhalb eines Gebäudefundamentes befindlichen und zu sanierenden Mineralölverunreinigung auch den vorherigen Abriss und die Wiederherstellung des Gebäudes umfassen. Hierbei ggf. eintretende Wertverbesserungen werden allerdings nicht ersetzt. Nicht versicherbar sind zudem Schäden an den Tankanlagen selbst.
Eine Prüfung von am Markt angebotenen Bodenkaskoversicherungen offenbart allerdings eine große Bandbreite sehr guter bis sehr schlechter Konzepte.
Hier lohnt sich eine Detailbetrachtung. Sind unterirdische Rohrleitungen und Tankanlagen versichert? Sind Schäden durch Korrosionen ausgeschlossen? Sind auch Schäden infolge von Fehlbedienung durch das Personal oder Fehlfunktion (z.B. von Rückhaltevorrichtungen) vom Versicherungsschutz umfasst? Sind Schäden in Verbindung mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen? Letzteres würde z.B. auch Schäden durch Überfüllvorgänge ausschließen.
Eine gute Bodenkaskoversicherung kann je nach individueller Risikosituation eine sinnvolle Ergänzung des Haftpflichtversicherungsschutzes darstellen. Sie ersetzt nicht die aus der Feuerversicherung bekannte Dekontaminationskostendeckung, welche sich im Regelfall mit Bodenverunreinigungen infolge von Blitzschlag, Brand und Explosion befasst. Versicherungsschutz im Hinblick auf Schäden am Grundwasser bietet allerdings auch die Bodenkaskoversicherung nicht.

Schließen der Versicherungslücke

Dass der Mineralölhandel trotz des Abschlusses einer Umwelthaftpflichtversicherung und einer Bodenkaskoversicherung bei einem zumeist sehr teuren Grundwasserschaden auf die Kulanz und das Entgegenkommen des Versicherers angewiesen ist, ist nicht akzeptabel.
Inzwischen ist allerdings eine deutliche Tendenz zur Schließung dieser Lücke zu erkennen. Einen entscheidenden Impuls hierfür liefert die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Die Europäische Union hat im Frühjahr 2004 diese Richtlinie verabschiedet, welche bis Ende April 2007 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Wirklich neu ist dabei, dass neben den gängigen Schutzgütern Boden und Gewässer auch die bisher im deutschen Umwelthaftungsrecht nicht berücksichtigte biologische Vielfalt geschützt werden soll.
Die deutsche Versicherungswirtschaft beabsichtigt, für die von der EU vorgegebene öffentlich-rechtliche Umwelthaftung Versicherungslösungen anzubieten. Zu erwarten ist eine eigenständige Umweltschadenversicherung, welche sich mit öffentlich-rechtlichen Ansprüchen wegen durch Störfälle verursachten Umweltschäden im Sinne der EU-Richtlinie befasst. Zivilrechtliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und bestimmter Vermögensschäden infolge von Umwelteinwirkungen werden voraussichtlich auch weiterhin über die bereits bekannte Umwelthaftpflichtversicherung gedeckt. Zusammen mit einer gehaltvollen Bodenkaskoversicherung ließe sich so tatsächlich in absehbarer Zeit ein sehr werthaltiger und umfassender Versicherungsschutz für den Mineralölhandel zusammenstellen.

Fazit

Die aktuelle Umwelthaftpflichtversicherung ist für den Mineralölhandel bei guter Gestaltung keineswegs unnötig, bietet allerdings im Hinblick auf Boden- und Grundwasserschäden keinen oder einen oft nur unzureichenden Versicherungsschutz. Die Bodenkaskoversicherung kann – bei guter Vertragsregelung - eine sehr gute Ergänzung der Umwelthaftpflichtversicherung darstellen. Eine sinnvolle Versicherung im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Grundwasserschäden bietet allerdings auch die Bodenkaskoversicherung nicht. Zusammen mit der in absehbarer Zeit zu erwartenden Umweltschadenversicherung zur Versicherung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen wird jedoch aller Voraussicht nach ein umfassender Risikoschutz für den Mineralölhandel zu erzielen sein.
Allerdings wird es dann mehr denn je darauf ankommen, den komplexen und variantenreichen Versicherungsschutz der tatsächlichen Risikosituation, dem Leistungsvermögen und den Wünschen des Mineralölunternehmens anzupassen.
Zu den Wünschen der Mineralölunternehmen zählt sicherlich auch der Erhalt einer preisgünstigen Deckung. Die Erfahrung zeigt: Nicht alles, was günstig erscheint, ist auch gut; aber auch teure Produkte bieten leider keine Garantie für eine tragfähige Deckung. Um zu einem guten Preis-/Leistungsverhältnis zu kommen, bedarf es erfahrener Versicherungsmakler bzw. Versicherungsberater. Diese sollten nicht nur über einschlägige Branchenkenntnisse verfügen. Sie sollten auch in der Lage sein, anhand einer Risikoanalyse wichtigen von unwichtigem Versicherungsschutz unterscheiden zu können und mit leistungsfähigen Versicherern adäquate Prämien und Bedingungen auszuhandeln. So lässt sich z.B. durch Anhebung von Selbstbehalten, Konzentration auf elementar wichtige Risiken, durch eine sinnvolle Vertragsgestaltung und ein geschicktes Schadens- und Vorsorgemanagement ein maßgeschneiderter Risikoschutz erzielen, der vor allem eines gewährleisten muss: Wenn wirklich einmal etwas passiert, muss man sich auf ihn verlassen können. ■